



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00300/2018
Hamburg, den 29. Juni 2018

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 19.02.2018

Grundstück
Belegenheit ###
Baublöcke 101-023, 101-024
Flurstücke 1539, 1537 in der Gemarkung: Altstadt Nord

**Anbringen einer Lichtinstallation und eines beleuchteten Logos zur Mönckebergstraße,
einer Lichtinstallation und zweier beleuchteter Logos zur Spitalerstraße**

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di, Do von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2 Gänsemarkt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Objekt Mönckebergstraße 10, Spitalerstraße 9 (Barkhof II, konstituierender Teil des Ensemble Mönckebergstraße 8-12, Spitalerstraße 7-11) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Das Denkmal ist im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass vorhandene originale Materialien zu erhalten sind und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung mit den nachfolgend ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

- Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn es sich bei den schmalen Lichtleisten („Laserstrahlen“) um Lichtkunst handelt. Hierfür ist die Einspielung von anderen Farben zu verschiedenen Themen / Anlässen im Laufe eines Jahres erforderlich. Reine Werbeelemente in ausschließlich Magenta wären nicht genehmigungsfähig.
- Die Lichtleisten sind dimmbar auszuführen und müssen statisch sein, d.h. kein Blinken, keine Verläufe etc.
- Darüber hinaus sind die Schaufenster unmittelbar und innen in einem Abstand von mindestens 5 m zu diesen von jeglichen Aufstellern und anderen Werbeträgern freizuhalten.
- Die 3 beantragten Werbeschriftzüge über den Eingängen dürfen den Schriftzug des Gebäudes "Barkhof" nicht dominieren. Hierzu gehört neben der Größe und Farbe auch die Helligkeit der Lichtabstrahlung.
- Die beiden Ausstecker an der Fassade zur Spitalerstraße sind aufgrund störender Häufung mit den unmittelbar benachbarten Elementen nicht genehmigungsfähig.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt
mit den Festsetzungen: G 5+1
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

-	die Vorlagen Nummer	
	0 / 2	Flurkartenauszug vom 13.02.18, 1:1000
	0 / 9	Ansicht Fassade Mönckebergstraße
	0 / 10	Grundriss / Erdgeschoss Sektion- Spitalerstraße
	0 / 12	Bemusterung bei Tageslicht
	0 / 13	Ansicht Telekom Shop
	0 / 14	Mönckebergstraße Ansicht Telekom Shop Spitalerstraße
	0 / 15	Vorderansicht Einzelbuchstaben Spitalerstraße
	0 / 16	Vorderansicht Einzelbuchstaben Mönckebergstraße Ansicht 1:100 v. 04.04.18

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH